

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen

I. Werkzeuge, Dienstleistungen und andere Instrumente

MVR-training bietet als Trainingsunternehmen Dienstleistungen wie Coaching, Trainings, Workshops und Seminare für Wirtschaftsunternehmen und öffentliche Unternehmen an. Für die Dienstleistungen gelten die nachfolgenden Regelungen Abschnitt II. Für alle sonstigen Leistungen gelten die Regelungen gemäß Abschnitt III.

II. Dienstleistungen

§ 1 Urheberrecht

1. MVR-training behält sich sämtliche Rechte am Urheberrecht und alle sonstigen Rechte an Vorträgen, Konzepten und sonstigen urheberrechtlich-fähigen Werken, die im Zuge der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber entstehen, vor. Die Verwertung, insbesondere durch Vervielfältigung, Weitergabe oder Veröffentlichung derartiger Werke ist nur mit schriftlicher Zustimmung von MVR-training zulässig. Der Mitschnitt von Vorträgen und mündlichen Beiträgen und Präsentationen mit Hilfe elektronischer Aufzeichnungsgeräte oder Tonbandaufnahme, sowie die Film- oder Video/DVD-Aufnahme von Vorträgen und Beiträgen von MVR-training bzw. der von MVR-training Beauftragten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

2. Im Rahmen des jeweiligen Auftrags werden an den Rechten von MVR-training einfache, nicht übertragbare und auf die Verwertung im Rahmen der Zwecke des Betriebs des Auftraggebers beschränkte Nutzungsrechte eingeräumt, nachdem der Auftraggeber die für den jeweiligen Auftrag vereinbarten Honorare und sonstigen Entgelte vollständig bezahlt hat. Bis zur vollständigen Bezahlung des jeweiligen Auftrages erwirbt der Auftraggeber kein Nutzungsrecht an Urheberrechten und sonstigen Rechten von MVR-training.

§ 2 Dienstleistungsvertrag

MVR-training schuldet bei Vorträgen (nachfolgend § 3), bei Trainings (nachfolgend § 4) oder Coaching (nachfolgend § 5) ausschließlich eine Dienstleistung in dem Umfang, wie sie mit dem Auftraggeber vereinbart wird. Dazu wird MVR-training im Rahmen seiner Dienstleistungen den Auftraggeber im Hinblick auf das Erreichen seiner mit dem Auftrag verbundenen Zielvorstellungen unterstützen. MVR-training schuldet jedoch nicht den Erfolg dieser Bemühungen.

§ 3 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers bei Vorträgen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort der von MVR-training beauftragten Person bzw. der vom Auftraggeber gebuchten Person den Auftritt im Rahmen eines thematisch vorab vereinbarten Vortrages zu ermöglichen. Der Auftraggeber stellt übliche Präsentationsmittel wie Beamer, Lautsprecheranlage und Mikrofon nach dem jeweils üblichen und aktuellen Stand der Technik zur Verfügung.

Der Auftraggeber sorgt für einen störungsfreien Ablauf der Vortragsveranstaltung.

§ 4 Trainings

MVR-training führt verschiedene Führungs-, Verkaufs- und Spezialtrainings durch. MVR-training ist verpflichtet, die Trainingsleistungen im vorab vereinbarten Umfang (Trainingsbeschreibungen) durchzuführen und wird schriftliche Trainingsunterlagen im vereinbarten Umfang dem oder den Teilnehmern zur Verfügung stellen.

Die einzelnen Leistungen ergeben sich aus den Trainingsbeschreibungen.

§ 5 Beratungsleistung

(I) Mitarbeiter-, Führungskräfte-Beratungen, Teamklausuren und Coaching).

1.a) Die Beratung erfolgt streng vertraulich und wird nur aufgrund ausdrücklicher Beauftragung schriftlich dokumentiert und ausgewertet.

b) Die Beratungsleistung wird seitens MVR-training in dem Umfang erbracht, wie dies vorab ausdrücklich festgelegt wird.

c) Die Auswertung und Erfolgskontrolle der Beratung ist von MVR-training nur dann geschuldet, wenn dies gesondert beauftragt wird. Der Auswertungsaufwand wird vorab von MVR-training eingeschätzt und vom Auftraggeber im Rahmen einer Pauschalvereinbarung genehmigt. Die Auswertung ist schriftlich zu dokumentieren und wird dem Auftraggeber in einer vorab zu vereinbarenden Anzahl der Auswertungsexemplare zur Verfügung gestellt. Die Auswertungsunterlagen sind vom Auftraggeber vertraulich zu behandeln. Es werden im Sinne der Vertraulichkeit zum Teilnehmer, keine persönlichen, individuellen Informationen weitergegeben. MVR-training räumt dem Auftraggeber an den Auswertungsunterlagen ein nicht übertragbares Nutzungsrecht im Rahmen der betrieblichen Zwecke des Auftraggebers ein.

§ 6 Haftung

MVR-training haftet auf Schadensersatz nur im Fall grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung. Dies gilt nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung von vertragswesentlichen Rechten und Pflichten (sog. Kardinalpflichten).

Im Fall der fahrlässig Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet MVR-training der Höhe nach beschränkt auf das mit dem Auftraggeber vereinbarte netto Gesamthonorar für den jeweiligen Auftrag.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 7 Entgelte, Zahlungsbedingungen

1. MVR-training bietet seine Trainingsleistungen (§ 4) nach festen Kostenpauschalen an. Die Entgelte für alle übrigen Leistungen werden individuell vereinbart. Sollte keine anderweitige Vereinbarung getroffen werden, gelten übliche Tages- und Honorarsätze als vereinbart. Hinzuzurechnen sind Kosten nach § 11 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer.

2. Die Entgelte sind wie folgt zur Zahlung fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung auszugleichen:

3. Stornofristen für Vorträge und offene Seminare
Nach verbindlicher Anmeldung berechnen wir

10 % der gebuchten Leistung

Bei Absage 10 bis 6 Wochen vorher 50%

5 bis 2 Wochen vorher 60% der gebuchten Leistung
und bei noch kurzfristiger Absage 100% der gebuchten Leistung

§ 8 Leistungsverhinderung

Sofern MVR-training aus nicht von MVR-training zu vertretenden Gründen an der Erbringung der Leistung gehindert ist, ist das Honorar vom Auftraggeber unter Abzug nachweislich ersparter Aufwendungen zu bezahlen. Im Krankheitsfall wird die Leistung durch MVR-training nachgeholt.

§ 9 Kündigungen

Die Aufträge beginnen mit der Erteilung der schriftlichen Auftragserteilung oder Auftragsbestätigung durch MVR-training und sind bis zur Abwicklung des vollständigen Auftrages unter Ausschluss des Rechts zur ordentlichen Kündigung fest vereinbart. Davon unberührt bleibt das beiderseits bestehende Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß der Vorschrift des § 626 BGB.

§ 10 Fortentwicklungen

Werkzeuge und Leistungen werden ständig weiter entwickelt und verbessert. Es kann daher kurzfristig zu Änderungen gegenüber Angaben in den Verkaufsunterlagen kommen.

§ 11 Reisekosten, Reisezeiten, Spesen, Übernachtungskosten

Soweit nicht anderweitig ausdrückliche Vereinbarungen getroffen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, MVR-training wie folgt Reisekosten zu erstatten:

- Je Kilometer An- und Abreise zum Ort der Veranstaltung/Ort der Beratungstätigkeit EUR 0,62/km;
- Flugkosten nach tatsächlichem Aufwand;
- Deutsche Bundesbahn, Fahrkarte 1. Klasse ohne Bahn-Card nach tatsächlichem Aufwand;
- Hotelkosten nach tatsächlichem Aufwand; Reisespesen/Verpflegung nach tatsächlichem Aufwand .

III. Produkte/sonstige Leistungen

Die Verpflichtung zur Lieferung von Gegenständen wie Bücher und anderen Werkzeugen erfolgt unter Vorbehalt ausreichender Vorräte. Lieferungen an den Auftraggeber erfolgen zzgl. Versandkosten. Die Ware bleibt solange im Eigentum von MVR-training, bis der Kaufpreis und die Lieferkosten vollständig bezahlt sind.

IV. Allgemeine Vorschriften

1. Leistungsort für alle Leistungen, die MVR-training nach den unter die Allgemeinen Auftragsbedingungen fallenden Verträge zu erbringen – oder zu beanspruchen hat, ist Landsberg am Lech..
2. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den Verträgen, die unter die Allgemeinen Auftragsbedingungen fallen, ist im kaufmännischen Bereich Landsberg am Lech.
3. Änderungen und Ergänzungen rechtsverbindlicher Aufträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einvernehmlichen Verzicht auf die Schriftform.

Landsberg am Lech, Februar 2010